Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5536

06. 08. 93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Erweiterung der EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Mai 1991 zur Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft und den Beziehungen zu anderen europäischen Ländern[1]), vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen[2]), vom 10. Juni 1992 zum einheitlichen Wahlverfahren: System für die zahlenmäßige Aufteilung der Mitglieder des Europäischen Parlaments[3]) und vom 20. Januar 1993 zur Gestaltung und Strategie der Europäischen Union im Hinblick auf ihre Erweiterung und die Schaffung einer gesamteuropäischen Ordnung[4]),

– unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rats in Lissabon, Edinburgh und Kopenhagen,

– unter Hinweis auf die bisherigen Fortschritte bei den Verhandlungen mit den beitrittswilligen Ländern,

– in der Erwägung, daß alle vier Bewerberländer einmütig erklärt haben, daß sie keine Einwände gegen einen weiteren Ausbau der institutionellen Struktur der Gemeinschaft haben –

1. begrüßt die bisher erzielten Fortschritte und erwartet den erfolgreichen Abschluß der Beitrittsverhandlungen und den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens zur Europäischen Union;

---

[1]) ABl. Nr. C 158 vom 17. Juni 1991, S. 54.
[2]) ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1992, S. 81.
[3]) ABl. Nr. C 176 vom 13. Juli 1992, S. 72.
[4]) ABl. Nr. C 42 vom 15. Februar 1993, S. 124.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 25477 – vom 2. August 1993.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 15. Juli 1993 angenommen.

2. hofft, daß die Verhandlungen so rechtzeitig abgeschlossen werden können, daß der Beitritt am 1. Januar 1995 erfolgen kann;

3. ist der Überzeugung, daß die so erweiterte Gemeinschaft Vorteile für alle ihre Mitglieder und für die Stabilität des europäischen Kontinents bringen wird; ist der Überzeugung, daß dies auf lange Sicht den Weg für eine weitere Erweiterung der Gemeinschaft ebnen wird, so daß sie sich zu einem Rahmen für die Völker und Staaten Europas entwickeln wird, innerhalb dessen sie gemeinsam ihre Probleme im Rahmen von Frieden, Stabilität und Rechtsstaatlichkeit lösen können;

4. vertritt die Auffassung, daß die Aufnahme der vier Bewerberländer in die Gemeinschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ist;

5. unterstreicht erneut, daß sämtliche beitrittswilligen Staaten den gemeinschaftlichen Besitzstand einschließlich des Vertrags über die Europäische Union sowie das Ziel einer weiteren europäischen Integration akzeptieren müssen, und fordert, daß es keine weiteren Ausnahmeklauseln, wie sie dem Vereinigten Königreich und Dänemark zugestanden wurden, gibt;

6. hebt hervor, daß der gemeinschaftliche Beistand in den beitrittswilligen Ländern die Beibehaltung eines hohen Umweltschutzniveaus und hoher sozialer Normen insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmarktpolitik erlaubt; ist der Überzeugung, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere im umwelt- und sozialpolitischen Bereich, in einer erweiterten Gemeinschaft noch verbessert werden können;

7. ist der Überzeugung, daß die beitrittswilligen Länder wesentliche Beiträge für die Gemeinschaft im Hinblick auf den Grundsatz der offenen Regierung, der demokratischen Verantwortlichkeit und der sozialen und umweltpolitischen Normen einschließlich der Chancengleichheit von Männern und Frauen leisten werden;

8. erinnert an seinen in der obengenannten Entschließung vom 7. April 1992 vertretenen Standpunkt, daß „über den Vertrag von Maastricht hinaus weitere Reformen ... notwendig sind, damit es dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zustimmen kann", und ist, im Gegensatz zum Europäischen Rat, der Überzeugung, daß eine Erweiterung der Gemeinschaft weitere institutionelle Reformen notwendig macht, wenn eine Gemeinschaft von 16 Mitgliedstaaten imstande sein soll, sich für alle ihre Staatsbürger einzusetzen; ist daher der Auffassung, daß der Beitragsvertrag auch Anpassungen in der Organisation der Kommission und bei den Regelungen für den Rat in bezug auf Anwendungsbereich und Methode der Mehrheitsabstimmungen, öffentliche Sitzungen und seine Präsidentschaft sowie eine Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung und Änderungen im Verfahren zur Revision der Verträge beinhalten muß;

9. erinnert an die von ihm in der obengenannten Entschließung vom 10. Juni 1992 für die EP-Mitglieder der beitrittswilligen Staaten vorgeschlagene Zahl von Sitzen; ergänzt die in dieser Entschließung angegebenen Zahlen durch den Vorschlag von 15 Sitzen für Norwegen;

10. begrüßt die Veröffentlichung der Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen Zyperns und Maltas und beauftragt seinen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten mit ihrer Prüfung;

11. fordert die Kommission auf, mit allen erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, daß den Bevölkerungen der beitrittswilligen Staaten angemessene Informationen über die Gemeinschaft zugänglich sind;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

David Martin
Vizepräsident

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333